

# Fechtabteilung der Turngemeinde 1882 e.V. Dörnigheim

## Abteilungsordnung

Entworfen als vorläufige Abteilungsordnung von der  
Jahreshauptversammlung der Fechtabteilung  
Maintal, den 28.4.1989,

geändert durch die Jahreshauptversammlung 1990,

verabschiedet als Abteilungsordnung durch die  
Jahreshauptversammlung der Fechtabteilung  
Maintal, den 12.4.1991,

geändert durch die Jahreshauptversammlungen 1992 und 1995.

### 1. Die Organe

Organe der Abteilung sind

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
der Sportrat.

#### 1.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Abteilungsorgan. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für noch nicht stimmberechtigte Mitglieder kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben. Es kann nur ein Erziehungsberechtigter, unabhängig von der Anzahl seiner Schutzbefohlenen, eine Stimme abgeben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluß zur Änderung der Abteilungsordnung benötigt die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist alljährlich - möglichst im 1. Quartal - zur Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn der Sportrat oder ein Zehntel der Mitglieder der Abteilung dies verlangen.

#### 1.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Abteilungsleiter, stellvertretendem Abteilungsleiter, Sportwart, Schriffführer, Kassierer, Pressewart, Materialwart und zusätzlich einem Jugendsprecher. Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, und Sportwart bilden einen ständigen Ausschuß, den "inneren Vorstand". Personalunion mehrerer Vorstandsämter ist zulässig. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Ordentliche Sitzungen des Vorstandes finden vierteljährlich statt. Die Termine sind spätestens zu Beginn jedes Quartals bekannt zu geben. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden - mit Ausnahme des Jugendsprechers - von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des inneren Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendsprecher wird als Vertreter der Abteilungsjugend im Vorstand für eine Wahlperiode von einem Jahr gewählt. Er hat im Vorstand volles Stimmrecht. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die die Anfängerprüfung erfolgreich absolviert haben und noch nicht aus der Juniorenklasse ausgeschieden sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand kann mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kommissarische Vorstandsmitglieder für aktuelle Aufgabenbereiche wählen. Die Wahl bedarf innerhalb von 4 Wochen der Bestätigung durch den Sportrat. Bei beiden Abstimmungen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommissarische Mitglieder sind im Vorstand voll stimmberechtigt. Ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der nächsten Mitgliederversammlung.

### 1.3. Der Sportrat

Der Sportrat hat 6 stimmberechtigte Mitglieder. Davon werden 4 von der Jahreshauptversammlung und 2 von Jugendversammlungen gewählt. Von den 4 durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern werden jährlich 2 für eine Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und die von der Abteilung beschäftigten Trainer sind nicht Stimmberechtigte Mitglieder des Sportrates, sofern sie diesem nicht ohnehin persönlich angehören.

Der Sportrat beschließt seine Geschäftsordnung.

Der Sportrat berät über das sportliche Konzept der Abteilung. Er oder einzelne seiner Mitglieder können vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zu sportlichen Fragen konsultiert werden.

Der Sportrat ist beschlußfähig, wenn nach rechtzeitiger Bekanntmachung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### 2.1. Wahlen

Jede Wahl im Sinne dieser Abteilungsordnung ist unmittelbar, gleich und, falls mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, geheim. Gewählt ist der Wahlvorschlag, der mehr als die Hälfte der Summen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden weitere Wahlgänge statt, in denen mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein abweichendes Verfahren festgesetzt werden kann. Der Gewählte bleibt unabhängig von der Wahlperiode anderer bis zum festgesetzten Ablauf seiner Wahlperiode oder bis zu seinem Rücktritt im Amt. Vorzeitige Abwahl ist nur konstruktiv durch eine Versammlung des wählenden Gremiums möglich, wobei die Abwahl als Tagesordnungspunkt bei der Einberufung des Gremiums angekündigt werden muß.

### 2.2. Ankündigung von Sitzungen

Sitzungen von Abteilungsorganen sind durch einen Aushang in der Trainingshalle der von zur Einberufung Berechtigten unterzeichnet sein muß, anzukündigen. Der Aushang muß mindestens eine Woche vor dem Termin, bei Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Termin, erfolgen.

### 2.3. Jugendversammlungen

Die Abteilungsjugend bestimmt ihre Vertreter in den Abteilungsorganen auf Jugendversammlungen. Diese können von mindestens drei Jugendlichen einberufen werden. Für die Einberufung gilt Abschnitt 2.2. Sinngemäß.